G.E.M. Anscombe Aufsätze

suhrkamp taschenbuch wissenschaft

suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2101

Die Wittgenstein-Schülerin Elizabeth Anscombe zählt zu den einflussreichsten Philosophinnen des 20. Jahrhunderts. Mit der Monographie Absicht begründete sie die analytische Handlungstheorie, viele ihrer Abhandlungen gelten als Klassiker, aber nur wenige liegen bislang in deutscher Übersetzung vor. Der vorliegende Band füllt diese Lücke: Er versammelt zwölf von Anscombes wichtigsten Aufsätzen, die thematisch von der praktischen Philosophie über die Metaphysik und die Philosophie des Geistes bis hin zu Aristoteles- und Wittgenstein-Interpretationen reichen, also das ganze Spektrum ihres Denkens repräsentieren. Die Anmerkungen und die Lektürehilfe der Herausgeber sowie das Nachwort von Anselm W. Müller erschließen die Texte und bieten zusätzliche Einblicke in das facettenreiche Werk dieser herausragenden Denkerin.

Gertrude Elizabeth Margaret Anscombe (1919-2001) lehrte an der Cambridge University. Im Suhrkamp Verlag liegt vor: *Absicht* (stw 1978).

Katharina Nieswandt und Ulf Hlobil promovieren derzeit an der University of Pittsburgh.

Anselm W. Müller ist Professor für Philosophie an der University of Chicago.

G.E.M. Anscombe Aufsätze

Herausgegeben und aus dem Englischen übersetzt von Katharina Nieswandt und Ulf Hlobil Mit einem Nachwort von Anselm W. Müller Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2101 Erste Auflage 2014 © Suhrkamp Verlag Berlin 2014 Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung, des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Für Inhalte von Webseiten Dritter, auf die in diesem Werk verwiesen wird, ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber verantwortlich, wir übernehmen dafür keine Gewähr. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Drucklegung nicht erkennbar. Umschlag nach Entwürfen von Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

> Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim Printed in Germany ISBN 978-3-518-29701-8

Inhalt

I Praktische Philosophie

I. Nackte Tatsachen	9
2. Praktisches Schlussfolgern	15
3. Warum Versprechen binden (und ob in foro interno)	61
4. Regeln, Rechte und Versprechen	82
5. Über die Grundlage staatlicher Autorität	94
6. Die Moralphilosophie der Moderne	142
II Metaphysik und Philosophie des Geistes	
7. Kausalität und Determination	173
8. Die erste Person	200
9. Die Intentionalität der Wahrnehmung:	
Ein grammatischer Aspekt	230
10. Die Wirklichkeit des Vergangenen	261
III Exegetische Aufsätze	
11. Denken und Handeln bei Aristoteles:	
Was ist »praktische Wahrheit«?	293
12. Ist Wittgenstein linguistischer Idealist?	316
IV Nachwort	
Anselm W. Müller G. E. M. Anscombe – Entdeckung einer philosophischen Entdeckerin	359
V Anhang	
Editorische Notiz	371
Lektürehilfe	374
Textnachweise	398

I Praktische Philosophie

1. Nackte Tatsachen

Laut Hume könnte ich meinem Gemüsehändler erklären: »Die Wahrheit einer Behauptung besteht darin, dass sie mit etwas übereinstimmt: entweder in der Übereinstimmung mit Beziehungen zwischen Vorstellungen – wie etwa der, dass zwanzig Schillinge ein Pfund ergeben – oder in der Übereinstimmung mit Tatsachen – wie der, dass Sie mir einen Viertelzentner Kartoffeln geliefert haben. Folglich lässt sich der Begriff der Wahrheit überhaupt nicht auf Behauptungen wie die anwenden, dass ich Ihnen soundso viel für die Kartoffeln schulde. Man darf nicht einfach von einem Sein« – wie etwa der Tatsache, dass ich die Kartoffeln bestellt hatte und dass Sie mir diese Kartoffeln samt einer Rechnung geliefert haben – auf ein Schulden schließen.«¹

Besteht meine Schuld beim Gemüsehändler in diesem Fall in irgendwelchen Tatsachen, die über die genannten hinausgehen? Nein. Nun könnte jemand sagen wollen: Sie besteht in den genannten Tatsachen im Kontext unserer Institutionen. In gewissem Sinne stimmt das. Aber wir müssen darauf achten, die Klammerne in unserer Analyse richtig zu setzen. Wir dürfen nämlich nicht sagen: Sie besteht in jenen-Tatsachen-im-Kontext-unserer-Institutionen, sondern es muss heißen: Sie besteht in jenen Tatsachen – im

1 A. d. Ü.: Hume definiert Wahrheit wie folgt: »Wahrheit [...] aber besteht in der Übereinstimmung [...] entweder mit den wirklichen Beziehungen der Vorstellungen oder mit dem wirklichen Dasein und den Tatsachen.« Und er folgert: »Was also einer solchen Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung überhaupt nicht fähig ist, kann weder wahr noch falsch [...] sein. Nun sind augenscheinlich unsere Affekte, unsere Wollungen und unsere Handlungen einer solchen Übereinstimmung nicht fähig [...]. Man kann also unmöglich von ihnen sagen, daß sie richtig oder falsch sind, der Vernunft entsprechen oder ihr widersprechen. [...] Handlungen können lobenswert oder tadelnswert, nicht aber vernünftig oder unvernünftig sein.« Siehe Traktat über die menschliche Natur (übersetzt von Theodor Lipps), Hamburg, Leipzig 1906, 3.1.1, Absatz 9, Herv. i. O. Der Abschnitt endet mit jener Schlussfolgerung, die als »Humesches Gesetz« oder – durch Assoziation mit einer Auffassung George E. Moores – als These vom »naturalistischen Fehlschluss« bekannt wurde: Normative Urteile können nicht aus Tatsachenurteilen abgeleitet werden. Daraus, dass irgendetwas der Fall ist, kann niemals geschlossen werden, dass etwas anderes der Fall sein sollte.

Kontext unserer Institutionen. Oder auch: Im Kontext unserer Institutionen besteht sie in jenen Tatsachen. Denn die Aussage, dass ich dem Gemüsehändler etwas schulde, enthält ebenso wenig eine Beschreibung unserer Institutionen, wie etwa die Aussage, dass ich jemandem einen Schilling gegeben habe, eine Beschreibung der Institution des Geldes und unserer Landeswährung enthält. Andererseits kann sie aber nur vor dem Hintergrund solcher oder zumindest sehr ähnlicher Institutionen überhaupt die *Art* von Aussage sein, die sie ist.

Doch selbst wenn dieser Hintergrund gegeben ist, bedeuten die genannten Tatsachen nicht notwendigerweise, dass ich dem Gemüsehändler die und die Summe schulde. Der Vorgang hätte z. B. auch gestellt sein können, etwa im Rahmen von Dreharbeiten. Dann habe ich zwar vielleicht zu dem Händler gesagt: »Liefern Sie mir diese Menge Kartoffeln«, und er hat sie samt Rechnung geliefert – aber dieser ganze Ablauf war kein wirklicher Verkauf, sondern nur eine Inszenierung, und zwar selbst dann, wenn ich am Ende die Kartoffeln tatsächlich esse (und das nicht als Teil des Films). Denn vielleicht hat der Gemüsehändler ja gesagt, ich könne sie behalten; oder er hat zwar nichts gesagt, aber weil es ihm gleichgültig ist, stellt sich die Frage nie. Folglich ist die Tatsache, dass etwas im Rahmen einer Gesellschaft mit gewissen Institutionen getan wird, in deren Kontext dieses Geschehen normalerweise einen bestimmten Vorgang darstellt, an sich noch kein endgültiger Beweis dafür, dass ein solcher Vorgang stattgefunden hat.

Besteht der Unterschied vielleicht in der Absicht? Nicht, wenn wir Absichten für etwas rein Innerliches halten. Folgendes stimmt aber auf jeden Fall: Was für gewöhnlich einen Vorgang einer bestimmten Art ausmacht, ist einfach ein so gearteter Vorgang, es sei denn, ein außergewöhnlicher Kontext verleiht ihm einen anderen Charakter. Solch ein außergewöhnlicher Kontext kann aber beispielsweise nicht darin bestehen, dass ich plötzlich meinen gesamten Besitz verliere und ins Gefängnis geworfen werde (meinetwegen unschuldig), so dass ich den Händler nicht bezahlen kann. Denn auch unter diesen Umständen könnte man noch sagen, dass ich ihm das Geld schulde. Normalerweise besteht keine Veranlassung, zu überprüfen, ob ein außergewöhnlicher Kontext vorliegt, nur um sicherzustellen, dass nichts vorliegt, was einen grundlegenden Unterschied machen würde. Denn normalerweise ist der Kontext

nicht außergewöhnlich; und falls doch, dann ist das meistens offensichtlich – wenn auch nicht immer, weshalb man sich tatsächlich stets täuschen kann. Aber es ist prinzipiell unmöglich, diese Ausnahmen schon im Voraus auszuschließen. Denn theoretisch kann man sich immer noch einen weiteren außergewöhnlichen Kontext für jeden außergewöhnlichen Kontext vorstellen, der diese Ausnahme dann wiederum in ein neues Licht rücken würde.

Kehren wir noch einmal zu dem Vorschlag von oben zurück, der besagte: »Dem Gemüsehändler etwas zu schulden besteht in jenen Tatsachen im Kontext unserer Institutionen.« Uns sollte hierbei auffallen, dass genau dasselbe auch für diese Tatsachen selbst gilt – so wie wir sie beschrieben haben. Denn nur im Kontext unserer Institutionen kann eine Menge von Ereignissen überhaupt das Bestellen und Liefern von Kartoffeln sein, und nur in diesem Kontext kann etwas als eine Rechnung gelten.

Wenn nun aber meine Schuld beim Gemüsehändler hier nicht in einer weiteren Tatsache besteht, die über die bereits genannten Tatsachen hinausgeht, dann sind wir anscheinend gezwungen, eine der folgenden zwei Positionen einzunehmen: Entweder (a) die Behauptung, dass ich dem Händler etwas schulde, besagt lediglich, dass irgendwelche *derartigen* Tatsachen vorliegen. Oder (b) die Behauptung, dass ich dem Händler etwas schulde, fügt etwas zu dieser Tatsachenbehauptung hinzu, das selbst keine Behauptung über Tatsachen ist.

Die entsprechende Position müssten wir dann aber auch hinsichtlich der Beschreibung eines Vorgangs wie »Der Gemüsehändler beliefert mich mit Kartoffeln« vertreten. Und in diesem Fall ist sicher keine der beiden Positionen richtig.

Der Händler liefert mir also einen Viertelzentner Kartoffeln, d. h., (1) er bringt diese Menge an Kartoffeln zu meinem Haus und (2) lässt sie dort liegen. Aber nicht jede Handlung, die darin bestünde, Kartoffeln vor meinem Haus abzulegen, würde als ein mich Beliefern gelten. Wenn kurz darauf jemand im Auftrag des Gemüsehändlers die Kartoffeln wieder mitnähme, dann würde man nicht sagen, dass der Gemüsehändler mich beliefert hat. »Wann fand denn die Lieferung statt?«, könnte man fragen. Offensichtlich als er die Kartoffeln ablegte; es wäre völlig absurd, hinzuzufügen: »Und auch dann, als er sie nicht wieder abholen ließ.«

Es kann unmöglich eine vollständige Beschreibung all jener

Umstände geben, die theoretisch verhindern könnten, dass man eine Handlung, die darin besteht, einen Viertelzentner Kartoffeln vor meinem Haus abzulegen, beschreiben kann als »mir einen Viertelzentner Kartoffeln liefern«. Gäbe es eine solche vollständige Beschreibung, dann könnte man sagen, dass »mir einen Viertelzentner Kartoffeln liefern« bedeute: Ablegen der Kartoffeln vor meinem Haus ohne Eintreten der genannten Umstände (nämlich: ...). So wie die Dinge stehen, können wir aber höchstens sagen, dass es bedeutet, »die Kartoffeln abzulegen ... unter der Voraussetzung, dass keiner jener Umstände eintritt, die verhindern würden, dass man die entsprechende Handlung als das Liefern von Kartoffeln beschreiben darf« - was wohl kaum als Erklärung durchgeht. Ich kann aber sehr wohl wissen, dass der Gemüsehändler mir Kartoffeln geliefert hat; und auf die Frage, worin das denn bestand, würde ich sagen, dass es schlicht darin bestand, dass ich sie bestellt hatte und er sie vor meinem Haus abgelegt hat.

Jede Beschreibung setzt den Kontext einer üblichen Verfahrensweise voraus, doch dieser Kontext selbst ist noch nicht einmal implizit Teil der Beschreibung. Zwar können außergewöhnliche Umstände einen Unterschied machen, aber man zieht sie nicht grundlos in Betracht.

Verglichen mit dem Liefern von Kartoffeln an mich lassen sich der Transport und das Ablegen eines Viertelzentners Kartoffeln vor meinem Haus als eine »nackte Tatsache« bezeichnen. Aber verglichen mit der Tatsache, dass ich dem Händler die und die Summe Geld schulde, ist es wiederum eine »nackte Tatsache«, dass er mir Kartoffeln geliefert hat. Bezüglich vieler Beschreibungen angeblicher Ereignisse und Sachverhalte lässt sich fragen, worin dabei die »nackten Tatsachen« bestehen. Damit meint man dann die Tatsachen, aufgrund deren die und die Beschreibung in einem entsprechenden Kontext wahr oder falsch ist und die »nackter« sind als jene in Frage stehende Tatsache, die der Gegenstand der Beschreibung ist. Ich sehe hier davon ab, zu fragen, ob es irgendwelche Tatsachen gibt, die »nackt« sind verglichen mit dem Zurücklassen eines Viertelzentners Kartoffeln vor meinem Haus. Man könnte sich aber Tatsachen vorstellen, mit denen verglichen meine Schuld in der und der Höhe beim Gemüsehändler »nackt« ist – z. B. die Tatsache, dass ich zahlungsfähig bin.

Wir sind nun in der Lage, einige der Beziehungen festzuhal-

ten, die zumindest manchmal zwischen einer Beschreibung A und Beschreibungen – z.B. der Beschreibung xyz – von Tatsachen bestehen, die im Vergleich zu der durch A beschriebenen Tatsache nacht sind.

- (1) Es gibt einen *Bereich* von unterschiedlichen Mengen von Beschreibungen wie *xyz*, so dass eine der diesen Bereich bildenden Mengen wahr sein muss, wenn *A* wahr ist. Doch dieser Bereich kann immer nur ungefähr angegeben werden, und zwar indem man unterschiedliche Beispiele gibt.
- (2) Damit die Beschreibung A in einer Sprache vorkommen kann, muss es einen Kontext geben, den ich als »die Institution im Hintergrund von A« bezeichnen will. Dieser Kontext kann eine Voraussetzung für Elemente in xyz bilden oder auch nicht. So setzt z.B. die Beschreibung »eine Rechnung schicken« die Institution des Kaufens und Verkaufens voraus, und dasselbe gilt für »jemandem Geld für gelieferte Waren schulden«, aber es gilt nicht für die Beschreibung »jemandem Kartoffeln vorbeibringen«.
- (3) A ist selbst keine Beschreibung der Institution im Hintergrund von A.
- (4) Wenn aus dem Bereich der Mengen an Beschreibungen, die A wahr machen können, eine Menge wahr ist und wenn die Institution im Hintergrund von A existiert, dann trifft »unter gewöhnlichen Umständen« A zu. Die Bedeutung von »unter gewöhnlichen Umständen« kann man aber nur grob angeben, und zwar indem man Beispiele außergewöhnlicher Umstände nennt, unter denen A nicht zutreffen würde.
- (5) Zu behaupten, dass A wahr ist, ist nicht dasselbe, wie zu behaupten, dass die Umstände »gewöhnlich« waren. Doch wenn man aufgefordert wird, A zu rechtfertigen, dann ist unter gewöhnlichen Umständen die Wahrheit der Beschreibung xyz eine angemessene Rechtfertigung; A wird nicht durch irgendwelche zusätzlichen Tatsachen als wahr erwiesen.
- (6) Wenn aus A eine andere Beschreibung B folgt, dann gilt zwar nicht immer, dass B auch aus xyz folgt, doch B folgt, sofern die Umstände gewöhnlich sind bezogen auf Beschreibungen wie A. Aus »Er hat mir Kartoffeln geliefert« etwa folgt »Die Kartoffeln sind in meinen Besitz gelangt«. Und unter gewöhnlichen Umständen ist »Er hat die Kartoffeln zu meinem Haus bringen und dort ablegen lassen« eine angemessene Rechtfertigung für die Behaup-

tung »Er hat mir Kartoffeln geliefert«. Auf die Frage, worin denn dieses Liefern von Kartoffeln bestand, wüsste man im Normalfall keine zusätzlichen Tatsachen anzuführen, auf die man sich berufen könnte. (Man kann nicht alles aufzählen, was nicht der Fall war, aber einen Unterschied gemacht hätte, wenn es der Fall gewesen wäre.) Zwar folgt aus »Er hat Kartoffeln zu meinem Haus befördern und dort ablegen lassen« nicht »Die Kartoffeln sind in meinen Besitz gelangt«. Doch aus »Er hat die Kartoffeln zu meinem Haus befördern und dort ablegen lassen, und die Umstände waren, was den Empfang von Waren betrifft, ganz gewöhnliche Umstände« folgt durchaus »Die Kartoffeln sind in meinen Besitz gelangt«.

2. Praktisches Schlussfolgern

Die Logik interessiert sich [...] nur für den unbehaupteten Satz.

(Wittgenstein)1

In diesem Aufsatz beschäftige ich mich kritisch mit folgendem Abschnitt aus einem Text Georg Henrik von Wrights:

Nun können wir klarer erkennen, was es für einen praktischen Schluss heißt, logisch gültig zu sein. Gegeben seien z.B. folgende Prämissen:

X beabsichtigt, E zu verwirklichen.

Er denkt, dass E nicht verwirklicht werden kann, es sei denn, er tut sofort A.

Wenn wir (aufgrund einer Hypothese oder aufgrund von Nachforschungen) ausschließen, dass irgendetwas ihn daran hindert, dann ist das, was er tut (welchen Anschein es auch erwecken mag), entweder eine Weise, A zu tun, oder es ist zumindest ein erfolgloser Versuch, A zu tun. Jede Beschreibung, die damit logisch unvereinbar ist, ist auch mit den Prämissen logisch unvereinbar. Wenn wir die Prämissen akzeptieren, dann müssen wir also sein Verhalten dementsprechend verstehen – es sei denn, wir haben Grund zu der Annahme, dass direkt zu Beginn der Handlung etwas dazwischengekommen ist.²

- I A.d. Ü.: Wörtlich heißt es bei Wittgenstein: »Urteil, Frage und Befehl stehen allesamt auf derselben Ebene. Die Logik interessiert sich in ihnen nur für den unbehaupteten Satz.« Siehe »Aufzeichnungen über Logik« (übersetzt von Joachim Schulte), in: Ludwig Wittgenstein, Tractatus logico-philosophicus (u. a.) (Werkausgabe, Band 1), Frankfurt/M. 1997, S. 192; bzw. in: Georg Henrik von Wright, Universitetet i Bergen (Wittgensteinarkivet) und Oxford University Press (Hg.), Wittgenstein's Nachlass. The Bergen Electronic Edition, Oxford 1998-2000, item 2014, S. A6.
- 2 Georg Henrik von Wright, »On So-called Practical Inference«, in: Acta Sociologica 15 (1972), S. 39-53, hier S. 49.

Wenn es praktische Schlussfolgerungen gibt, dann müssen solche Schlussfolgerungen auch gültig sein können. Gültigkeit hängt aber mit Notwendigkeit zusammen. Das scheint der Grund zu sein, warum von Wright ausschließlich Schlussfolgerungen beachtet, deren Formulierung ein »Es sei denn« enthält. So kommt er dazu, die schematische Darstellung eines praktischen Schlusses – in der ersten Person – folgendermaßen zu formulieren:

Ich will E erreichen.

Ich werde E nicht erreichen, es sei denn, ich tue A.3

Nehmen wir an, dass ich das angegebene Ziel sowie die genannte Überzeugung habe und dass ich außerdem auch A tue.

Was für eine Verbindung zeigt sich dabei zwischen dem Wunsch und der Überzeugung einerseits und der Handlung andererseits? Sollen wir sagen, dass das Wollen und das Überzeugtsein mich veranlassen zu handeln? Wenn ja, ist das eine Form von kausaler Wirksamkeit? Oder handelt es sich hier vielmehr um einen logischen Zwang?⁴

Donald Davidson entscheidet sich hier für die »kausale Wirksamkeit«. Denn er erkennt, dass zwischen einen Grund haben einerseits und tatsächlich aus genau diesem Grund handeln andererseits ein Unterschied besteht. Ech handle, weil ... Wir müssen erklären, was dieses »weil« bedeutet. Davidson geht davon aus, dass dieses psychologische »weil« ein ganz normales »weil« ist, bei dem der Weil-Satz einen psychischen Zustand beschreibt. Doch diesem Ansatz fehlt es an Klarsicht. Es ist zwar richtig, dass ich nicht nur einen Grund haben muss, der Grund muss auch »als mein Grund wirksam werden«, d. h., mein Tun muss das entsprechende Ziel verfolgen, und zwar aufgrund der entsprechenden Überzeugung. Aber nicht jedes Tun, das durch einen Wunsch verursacht wird, verfolgt

³ A.d. Ü.: Von Wright führt dieses Schema selbst so an; siehe ebd., S. 41.

⁴ Ebd., S. 40.

⁵ A. d. Ü.: Anscombe hat hier vor allem Davidsons Aufsatz »Handlungen, Gründe, Ursachen« im Auge, in: Donald Davidson, Handlung und Ereignis (übersetzt von Joachim Schulte), Frankfurt/M. 1985, S. 19-42.

auch diesen Wunsch, und nicht jedes Tun, das durch eine Überzeugung verursacht wird, geschieht aufgrund dieser Überzeugung. Davidson erkennt, dass, selbst wenn die Beschreibung dessen, was laut der Überzeugung getan werden müsste, sich mit der Beschreibung dessen deckt, was wirklich getan wurde, und selbst wenn die Tat durch diese Überzeugung und den Wunsch verursacht wurde, dies noch nicht garantiert, dass man durch die Tat den Wunsch verfolgt hat und dass man die Tat aufgrund der Überzeugung ausgeführt hat. Er spricht dabei von einer »falschen« oder einer »abweichenden« Kausalverbindung.6 Doch ich behaupte, dass jede erkennbare Kausalverbindung »falsch« wäre und dass Davidson die »richtige« Kausalverbindung einfach postulieren muss, wobei er sich in der bequemen Sicherheit wiegen kann, dass man diese niemals finden wird. Denn auch wenn eine Kausalverbindung gefunden würde, könnten wir immer noch fragen: »Aber wurde die Tat auch um des Zieles willen getan und im Lichte der angenommenen Tatsachen?«

Ich vermute, dass dieser Mangel an Klarsicht sich aus jenem Standardansatz ergibt, der zuerst Handlungen von bloßen Geschehnissen unterscheidet, um dann anschließend ausschließlich über Handlungen zu sprechen. Damit wird das, worüber wir uns Gedanken machen, schon von vornherein als eine Handlung in einem strengen Sinne beschrieben und nicht als irgendetwas, das wir tun – wie wenn wir unfreiwillig eine bestimmte Geste machen. Auch so eine Geste kann beispielsweise dadurch verursacht werden, dass man etwas bemerkt (also durch den Beginn einer Überzeugung), während man einen bestimmten Wunsch hegt. Ein Tun wird nicht schon dadurch zu einer absichtlichen Handlung, dass es durch eine Überzeugung und einen Wunsch verursacht wurde – selbst wenn die Beschreibungen, die im Inhalt der Überzeugung und des Wunsches auftauchen, zu diesem Tun passen.

Von Wright hegt keine Sympathie für solche Erklärungen mit-

⁶ A.d. Ü.: Davidson selbst gibt folgendes viel besprochene Beispiel: Ein Bergsteiger hält einen anderen am Seil. Er hat den Wunsch, sich selbst in Sicherheit zu bringen, und er ist überzeugt, diesen Wunsch durch Loslassen des Seils verwirklichen zu können. Sein Wunsch und seine Überzeugung haben vielleicht zur Folge, dass er aus purer Nervosität tatsächlich loslässt und so sein Ziel erreicht. In diesem Fall hätten sein Wunsch und seine Überzeugung die Handlung verursacht, aber eben nicht »in der richtigen Weise«, also nicht so, dass sie als deren Gründe gelten könnten. Siehe »Handlungsfreiheit«, in: Handlung und Ereignis (wie Anm. 5), S. 99-124, hier S. 121.

tels kausaler Wirksamkeit. Er fühlt sich vielmehr zu der zweiten von ihm genannten Alternative hingezogen: dem logischen Zwang. Dabei ergeben sich gewisse Schwierigkeiten, die ihn dazu bringen, das obige, erstpersonale Schlussschema so abzuwandeln, dass er »wollen« durch »beabsichtigen« ersetzt und die Formulierung in der ersten Person durch eine Formulierung in der dritten Person (deren zweiter Prämisse »Er denkt« vorangestellt wird). Aber dann bleibt immer noch ein zeitlicher Abstand zwischen dem Denken der Prämissen und der Handlung. Von Wright schließt diesen Abstand, indem er ein »sofort« hinzufügt, das im engen Sinne zu verstehen ist. Dann muss er noch ausschließen, dass die Handlung zum Zeitpunkt ihrer geplanten Ausführung verhindert wird. Aber damit handelt er sich ein recht merkwürdiges Problem ein, was die »sofortige« Anwendung praktischer Argumente betrifft. »Können manche Handlungen allein aufgrund dessen erklärt werden, was jetzt gerade der Fall ist? Und gibt es Handlungen, die gleichzeitig mit der Konstruktion ihrer Rechtfertigung stattfinden?« Von Wright verneint das. Aber er sagt uns nicht, warum.

Er scheint sich die Anwendung praktischer Schlüsse so vorzustellen, dass man von einem Argument Gebrauch macht. Nun kann man wohl kaum von einem Argument Gebrauch machen, das man nicht – innerlich oder öffentlich – vorbringt. Doch ein solches Vorbringen braucht Zeit. Wenn ich A »sofort« tue, dann habe ich zu so etwas keine Zeit. Wenn ich hingegen Zeit habe, das Argument oder die Überlegung vorzubringen, dann beziehen diese sich entweder auf die Zukunft, oder ich rechtfertige eine bereits ausgeführte Handlung im Nachhinein. Das aber heißt, dass ich zu meiner Handlung nicht so kommen kann, wie man zu einer Konklusion kommt. (Hier interpretiere ich – wohlwollend, wie ich hoffe.)

Das bringt uns zu folgender interessanter Frage: Ist Schlussfolgern ein Vorgang? Ist »schlussfolgern« ein psychologisches Verb? Ist »überlegen« ein psychologisches Verb? Falls dem so wäre, dann wäre es doch recht seltsam, dass man Schlussfolgern und Überlegen nicht auf den üblichen Listen mentaler Phänomene findet. Bernard Williams hat einmal gesagt, Schlussfolgern müsse etwas sein, das man ausführen kann. Doch was stellt man sich unter dem Ausführen einer Schlussfolgerung vor? Wohl kaum das Aufstellen eines Arguments. Man stellt sich eher vor, dass man zunächst einen Gedanken denkt und dann einen anderen, von dem man erkennt,

dass er aus dem ersten folgt. Gibt es zusätzlich zu dem Erfassen, dass der zweite Gedanke aus dem ersten folgt, noch ein Ziehen des Schlusses? Wohl kaum. Es spielt auch keine Rolle, dass ich »den zweiten Gedanken nicht gehabt hätte, wenn ich den ersten nicht gehabt hätte«. Das mag zwar in bestimmten Fällen so sein, aber man wird wohl kaum sagen: »Wenn der zweite Gedanke einfach so im Geist auftaucht, dann ist das kein Folgern – selbst wenn man erkennt, dass der zweite aus dem ersten folgt, und ein >also< hinzufügt!« Selbst das »also« muss man nicht hinzufügen. Falls Schlussfolgern ein geistiger Akt ist, so besteht er vermutlich darin, »den zweiten Gedanken unter dem Blickwinkel einer ›Also‹-Beziehung zum ersten Gedanken zu betrachten«. Wie kommt es dann aber, dass, wenn wir eine Schlussfolgerung bewerten oder kritisieren, wir uns überhaupt nicht dafür interessieren, ob so etwas im Geiste der betreffenden Person vorgegangen ist, ob sie also ein Erlebnis hatte, das sich wie eben geschildert beschreiben lässt? Eben weil das unerheblich ist, scheint es unnatürlich, Schlussfolgern als etwas zu klassifizieren, das im Geist vor sich geht, oder »schlussfolgern« ein psychologisches Verb zu nennen.

Von Wrights Bemerkung zur gleichzeitigen Konstruktion der Rechtfertigung findet sich in einem Abschnitt, in dem er folgende Frage aufwirft: »Welchen Gebrauch machen wir von den Argumenten, die ich hier als praktische Schlüsse bezeichne?« Diese Frage kann in diesem Zusammenhang durchaus gerechtfertigt erscheinen. Sowohl die Konstruktion als auch das Vorbringen oder Durchgehen eines Arguments benötigen Zeit; daher kann es keine »sofortige« Umsetzung eines Arguments in Handlungen geben. Aber von Wright scheint hier etwas Tiefergehendes sagen zu wollen. Hat er vielleicht nicht alle »Gebrauchsweisen« solcher Argumente berücksichtigt?

Wie alles, was den Namen »Schlussfolgern« verdient, zeichnet sich praktisches Schlussfolgern dadurch aus, dass es gültig sein kann. Die Gültigkeit einer Schlussfolgerung wird gemeinhin als eine formale Eigenschaft verstanden. Das Erfassen von Gültigkeit hängt mit der Bewertung von Gründen als Gründe zusammen. Daher kann man solche Argumente nicht nur verwenden, um zu einer Konklusion zu kommen oder um eine Handlung zu erklären oder zu rechtfertigen, sondern auch (und dieser Gebrauch wird bei von Wright nicht erwähnt), um eine Handlung hinsichtlich ihrer